jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/10/28 4Ob144/52, 4Ob180/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1952

Norm

AngG §27 Z1 A6
AngG §27 Z1 E1c
ZusatzkollV für die Angestellten der ö Konsumgenossenschaften 8.5.1961 allg

Rechtssatz

Die vertragsmäßige Vereinbarung eines objektiv keinen wichtigen Grund darstellenden Umstandes als Entlassungsgrund ist zulässig (Bestimmung B II 3 des ZusatzkollV für die Angestellten der ö Konsumgenossenschaft vom 8.5.1951, wonach ein Anbgabestellenleiter bei einem Abgang von mehr als 1 Prozent ohne weitere Gründe entlassen werden kann). Ein Manko kann nicht unter allen Umständen als wichtiger Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 144/52
  Entscheidungstext OGH 28.10.1952 4 Ob 144/52
  Veröff: Arb 5544 = DRdA 1954 H12-13/14
- 4 Ob 180/52
  Entscheidungstext OGH 13.01.1953 4 Ob 180/52

Schlagworte

SW: Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Arbeitsverhältnis, Fehlbetrag, Fehlbestand, Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Vertrauensverwirkung, Vertrauensunwürdigkeit, Satzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0029197

Dokumentnummer

JJR_19521028_OGH0002_0040OB00144_5200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at